

**Allgemeine Beförderungsbedingungen (ABB)
Berways Aviation UG (haftungsbeschränkt)****1. Anwendungsbereich**

Diese ABB gelten für jegliche Beförderung von Fluggästen und Gepäck, einschließlich der damit zusammenhängenden Leistungen, durch die Berways Aviation UG (haftungsbeschränkt) („BERWAYS“) oder ihre Erfüllungsgehilfen. Die ABB von den Erfüllungsgehilfen findet keine Anwendung. Die ABB von BERWAYS gelten auch für unentgeltliche Beförderungen oder für Beförderungen zu Sonderkonditionen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

2. Check-in

Der Fluggast muss so rechtzeitig am Abfertigungsschalter am Flughafen erscheinen, dass er spätestens 60 Minuten vor gebuchter Abflugzeit abgefertigt und im Besitz einer Bordkarte ist. Wir empfehlen mindestens 90 Minuten vor planmäßiger Abflugzeit am Check-in zu erscheinen. Bei einem nicht rechtzeitigen Eintreffen besteht kein Anspruch auf Beförderung.

Zwischen 48 Stunden bis 4 Stunden vor Abflug der Online Check-in geöffnet.

3. Beförderung nur bei Vorlage vollständiger und gültiger Reiseunterlagen

Bei der Abfertigung ist die Vorlage einer Buchungsbestätigung erforderlich. Alle Fluggäste, auch Jugendliche, Kinder und Kleinkinder, müssen bei Abfertigung einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis/Reisepass/Kinderreisepass o.ä.) vorlegen. Bei internationalen Flügen sind gegebenenfalls weitere Reiseunterlagen, die für die Ein-/Ausreise ins/aus dem Zielland erforderlich sind (Visa, Impfzeugnisse und Ähnliches) vorzulegen. Jeder Fluggast ist persönlich dafür verantwortlich, bei Reiseantritt gültige und vollständige Reiseunterlagen, Beförderungsdokumente und Ausweispapiere mit sich zu führen, die den Bestimmungen für das jeweilige Flugziel

entsprechen. Gleches gilt für andere, für die Beförderung unverzichtbare Dokumente, wie ärztliche Atteste, Impfzeugnisse u.Ä. (auch für mitgeführte Tiere). BERWAYS ist berechtigt, die Beförderung zu verweigern, wenn die Reiseunterlagen nicht gültig und/oder nicht vollständig sind, Einreisebestimmungen eines Zielstaates nicht erfüllt sind oder länderspezifische Beförderungsdokumente bzw. Nachweise nicht vorgelegt werden.

4. Beförderung von Gepäck

BERWAYS kann die Annahme des Gepäcks verweigern, wenn es nicht so verpackt und verschlossen ist, dass eine sichere Beförderung gewährleistet ist. Der Fluggast ist dafür verantwortlich, sein Gepäck so zu gestalten, dass das Gepäck sowie alle enthaltenen Gegenstände den Anforderungen einer Flugbeförderung entsprechen ohne Schaden zu nehmen.

Für das kleine Handgepäck gelten die Maße: 40 x 30 x 10 cm und ein maximales Gewicht von 5 kg.

Für das große Handgepäck gelten die Maße: 55 x 40 x 23 cm und ein maximales Gewicht von 8 kg.

Die maximalen zulässigen Maße für das Aufgabegepäck ist ein Gürtelmaß von 158cm.

Folgend sind die zulässigen Freigepäckgrenzen je nach Tarif und Flugart aufgelistet:

Tarif Classic

- 1x Kleines Handgepäck
- 1x Großes Handgepäck
- 1x Aufgabegepäck 23kg

Tarif Smart

- 1x Kleines Handgepäck
- 1x Großes Handgepäck
- 2x Aufgabegepäck 23kg

Business Class

- 1x Kleines Handgepäck

- 1x Großes Handgepäck
- 2x Aufgabegepäck 32kg

Charterflüge:

- 1x Kleines Handgepäck
- 1x Großes Handgepäck
- 1x Aufgabegepäck 23kg

Die tatsächlichen Freigepäckgrenzen sind aus der Buchungsbestätigung bzw. Angebotsbeschreibung zu entnehmen.

Aus Sicherheits- und Arbeitsschutzgründen darf ein einzelnes aufgegebenes Gepäckstück, unabhängig von der Freigepäckmenge, grundsätzlich nicht schwerer als 32 kg sein. Für Kleinkinder unter 2 Jahren ist eine Babytasche mit den Maßen 40 x 30 x 10 cm und 5 kg frei. Pro Kleinkind bzw. Infant (bis zum vollendeten 2. Lebensjahr) kann zusätzlich ein Kinderwagen oder ein Buggy oder ein Kindersitz oder ein Kinderreisebett befördert werden.

Nachweis über aufgegebenes Gepäck hinsichtlich Gewichts und Anzahl erhält der Fluggast mit dem am Check-in erhaltenen Gepäckabschnitt. Aufgegebenes Gepäck wird mit demselben Flugzeug befördert, in dem der Fluggast befördert wird, es sei denn, dass der Luftfrachtführer eine derartige Beförderung nicht für durchführbar hält; in letzterem Falle wird der Luftfrachtführer das Gepäck auf einem seiner demnächst abgehenden Flüge befördern, unter der Beachtung der Sicherheitsbestimmungen (Sicherheits-Check; Gepäckidentifikation). Die Ausgabe des aufgegebenen Gepäcks erfolgt an dem im Gepäckschein vermerkten Bestimmungsflughafen. Der Fluggast ist verpflichtet, sein Gepäck am Bestimmungsflughafen oder am Ort der Flugunterbrechung entgegenzunehmen, sobald es ausgegeben wird. BERWAYS bietet keine Zustelldienste für Gepäckstücke vom und zum Flughafen. Wird das aufgegebene Gepäck nicht abgeholt oder die Annahme verweigert, ist BERWAYS berechtigt, gegebenenfalls entstandene Kosten für die Lagerung zu verlangen.

5. Allgemein verbotenes Gepäck

Der Fluggast darf als Gepäck nicht mitführen (weder als Aufgegebenes noch als Handgepäck):

Gegenstände, die geeignet sind, das Flugzeug, Ausrüstungsgegenstände an Bord oder Personen zu gefährden, insbesondere Explosivstoffe, komprimierte Gase, oxydierende, radioaktive, ätzende oder magnetisierende Stoffe, leicht entzündliche Stoffe, giftige oder aggressive Stoffe und ferner flüssige Stoffe jeder Art, d. h. alle Gegenstände oder Substanzen, die nach den Bestimmungen der Gefahrgutvorschriften als Gefahrgut klassifiziert sind

Gegenstände, die nach Ansicht von BERWAYS wegen ihres Gewichts, ihrer Größe oder Art für die Beförderung ungeeignet sind
Explosionsgefährliche Stoffe jedweder Art. Benzinfreizeuge (Zippos) sind verboten. Der Fluggast darf ein Gasfeuerzeug an seiner Person mitführen

Die Beförderung von Waffen jeder Art (insbesondere Schuss-, Hieb-, Stoßwaffen sowie Sprühgeräte) ist BERWAYS vor Reiseantritt anzugeben. Die Waffen können von BERWAYS nach eigenem Ermessen als aufgegebenes Gepäck transportiert werden. Die Waffen müssen entladen sowie mit einer Sicherheitssperre versehen sein. Waffe und ggf. Munition müssen sicher verpackt sein. Die Beförderung von Munition unterliegt den Gefahrgutbestimmungen der ICAO und der IATA.

Eine Ausnahme bezüglich der Mitführung von Waffen gilt für Polizeibeamte, die sich bei dem Check-in und Einstieg in das Flugzeug durch ihren Dienstausweis ausweisen. Falls sie in Erfüllung ihrer dienstlichen Pflichten eine Waffe bei sich zu tragen haben, haben die Polizeibeamten ihre Waffe während des Fluges dem verantwortlichen Flugzeugführer auszuhändigen.

Führt der Fluggast Gegenstände, die ihrer äußereren Form oder ihrer Kennzeichnung nach

dem Anschein von Waffen, Munition oder explosionsgefährlichen Stoffen erwecken, mit sich, so hat er dies vor Reiseantritt der BERWAYS anzugeben und offen zu legen. Die BERWAYS lässt die Beförderung derartiger Gegenstände nur als aufgegebenes Gepäck oder Fracht zu.

6. Verbotene Gegenstände im Handgepäck

Spielzeuggewehre (Plastik oder Metall), Katapulte, Besteck, Rasierklingen (sowohl mit Sicherheits- als auch offener Klinge), handelsübliche Spielzeuge, die möglicherweise als Waffe verwendet werden können, Stricknadeln, Sportschläger (Billard-, Snooker- oder Polostöcke) und sonstige Sport- und Freizeitausrüstung, die als Waffe verwendet werden kann (z.B. Skateboard, Angelrute oder Paddel) und jegliche anderen scharfen Objekte sind im Fluggastraum nicht erlaubt. Dies gilt auch für Nagelscheren, -feilen, Stielkämme und Spritzen (außer für nachgewiesene medizinische Zwecke während des Fluges – eine vorherige Anmeldung bei BERWAYS ist erforderlich). In jedem Fall ist der Transport der genannten Gegenstände bzw. Substanzen im Fluggastraum ausgeschlossen; sie dürfen, wenn gesichert verpackt, ausschließlich im aufzugebenden Gepäck befördert werden. Auf Flügen und Anschlussflügen, die in der EU starten, dürfen Flüssigkeiten nur eingeschränkt mit in die Flugzeugkabine genommen werden.

Flüssige und gelartige Produkte, wie z. B. Pflege- und Kosmetikartikel, sind im Handgepäck nur gestattet, sofern sie den folgenden Bestimmungen entsprechen.

Alle einzelnen Behältnisse müssen vollständig in einem transparenten, wieder verschließbaren Plastikbeutel (z. B. sogenannte "Zipper") mit max. einem Liter Fassungsvermögen transportiert werden. Medikamente und Spezialnahrung (z.B. Babynahrung), die während des Fluges an Bord benötigt werden, können außerhalb des Plastikbeutels transportiert werden. Diese Artikel müssen ebenfalls an der Sicherheitskontrolle vorgelegt werden.

Artikel und Beutel, die den Maßgaben nicht entsprechen, dürfen nicht mit an Bord genommen werden. Verschiedene Nicht- EU Staaten haben gleichlautende oder ähnliche Regelungen erlassen.

Zusätzliche Akkus, sogenannte Powerbanks, dürfen eine Kapazität von 100 Wattstunden pro Gerät nicht überschreiten. Pro Person sind maximal 5 Geräte erlaubt. Sie müssen so im Handgepäck verstaut werden, dass sie sofort zugänglich sind.

7. Verbotene Gegenstände im aufgegebenen Gepäck

Im aufzugebenden Gepäck dürfen keine Gegenstände enthalten sein, die gefährlich oder unsicher oder wegen ihres Gewichts, ihrer Größe oder Art oder aufgrund ihrer Verderblichkeit (z.B. Lebensmittel), Zerbrechlichkeit oder ihrer besonderen Empfindlichkeit zur Beförderung ungeeignet sind: Gegenstände von besonderem Wert, wie z.B. Geld, Schmuck, Edelmetalle, Edelsteine, Laptops, Kameras, Telefone oder sonstige elektronische Geräte (auch Zusatzakkus wie sogenannte Powerbanks), Wertpapiere sowie andere Wertsachen oder Dokumente, Muster, Ausweispapiere, Haus-, Kfz-Schlüssel oder Medikamente. BERWAYS darf die Beförderung als aufzugebendes Gepäck verweigern und haftet nur eingeschränkt.

Alle BERWAYS Flüge sind Nichtraucherflüge. Das Rauchen (jeglicher Arten von Zigaretten, einschließlich jeder Art von elektronischen Zigaretten) an Bord der Flugzeuge zu jeder Zeit verboten. Wenn der Fluggast elektronische Zigaretten mitführt, sind diese samt deren Batterien, ausschließlich im Handgepäck zu verstauen. Beides darf nicht im aufzugebenden Gepäck befördert werden.

8. Sonder- und Übergepäck

Gepäck, welches nicht als Freigepäck gilt, insbesondere aufgrund seines Gewichts, seiner Sperrigkeit oder sonstiger Erschwernisse bei der Beförderung (z.B. Sportgeräte oder Waffen) ist gegenüber BERWAYS

anmeldepflichtig und gebührenpflichtig (ausgenommen Mobilitätshilfen etc.). Die Anmeldung ist 72 Stunden vor Abflug durchzuführen, anderenfalls besteht kein Anspruch auf Beförderung dieses Gepäcks.

Nur bei Rückbestätigung von BERWAYS besteht Anspruch auf Beförderung, da die Entscheidungsgrundlage für die Mitnahme von derartigem Gepäck die verfügbare Kapazität und die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen sind, es kann daher in seiner Menge beschränkt oder gänzlich vom Transport ausgeschlossen werden.

Sämtliches Sondergepäck ist in ausreichender und geeigneter Weise zum Lufttransport sowie zum Schutz gegen äußere und innere Beschädigungen zu verpacken. BERWAYS kann Sondergepäck zurückweisen, wenn es nicht entsprechend verpackt ist. Die Annahme trotz unzureichender Verpackung, die bei Entgegennahme nicht immer erkennbar ist, begründet keine Haftungsübernahme von BERWAYS – es bleibt Verantwortung und Risiko des Fluggastes, für eine sichere Verpackung zu sorgen.

Fahrräder sind in einer geeigneten Verpackung aufzugeben. Dabei müssen Lenkstangen nach innen gedreht, Vorderräder arretiert, Pedale entfernt und die Luft aus den Reifen herausgelassen werden. Golfgepäck ist in geeigneter Weise zu verpacken. Gleicher gilt für sonstige Sportgeräte. Elektrische Fahrräder sind vom Transport ausgeschlossen.

Tiere jeglicher Art werden nicht transportiert. Ausnahmen können schriftlich von BERWAYS erteilt werden. Anerkannte Assistenzhunde sind hiervon ausgenommen.

Die Assistenzhunde werden im Fluggastrraum transportiert. Ein Beförderungsanspruch besteht aus Sicherheits- und Platzgründen nur, wenn die beabsichtigte Beförderung des Behindertenbegleithundes oder Assistenzhundes schriftlich oder telefonisch dem Kundenservice angemeldet wird.

Bis zu zwei Rollstühle bzw. Mobilitätshilfen für beeinträchtigte Fluggäste werden im Frachtraum transportiert. Die Rollstühle bzw. Mobilitätshilfen sollten zusammenklappbar sein. Die Frachtraumgröße als auch vorgeschriebene

Frachtraumgewichtsbelastungen können den Transport insbesondere von batteriebetriebenen Rollstühlen oder Mobilitätshilfen unmöglich machen. Bitte beachte, dass batteriebetriebenen Rollstühlen nur aufrecht transportiert werden können und daher die Maße der Flugzeug-Frachtraumklappe unter Umständen eine Verladung unmöglich machen können, ferner muss der Akku vor Abflug entfernt und in der Kabine transportiert werden. Ebenso kann eine Ver- bzw. Entladung an einem Flughafen aufgrund fehlender Verladehilfsmittel unmöglich sein.

Ein Beförderungsanspruch besteht daher und aufgrund von Gefahrgutvorschriften (insbesondere sind Nassbatterien verbotene Gegenstände, zugelassen sind aber Trocken- und Gelbatterien) nur, wenn die beabsichtigte Beförderung des Rollstuhls bzw. der Mobilitätshilfe rechtzeitig (bis spätestens 72 Stunden vor Abflug) unter Angabe der Abmessungen und des Gewichts über den Kundenservice angemeldet wird.

BERWAYS übernimmt keine Haftung für eventuell entstandene Schäden an Sonder- bzw. Sperrgepäck auf ihren Flügen, sofern dieses aufgrund seiner Eigenart schadensanfällig ist. Art. 22 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Montrealer Übereinkommens bleiben unberührt. Danach gilt eine höhere Haftungsgrenze für Reisegepäck, wenn der Fluggast spätestens bei der Aufgabe des Reisegepäcks eine besondere Erklärung abgibt und den verlangten Zuschlag entrichtet. Passagiere, die entsprechendes schadensanfälliges Reisegepäck (z.B. Elektrogeräte, Flachbildschirme u.ä.) aufgeben, müssen bei der Abfertigung eine Verzichtserklärung unterschreiben, dass sie darauf hingewiesen worden sind, dass ihr Gepäck aufgrund seiner Eigenart

schadensanfällig ist und dass BERWAYS von jeglicher Verantwortung freigesprochen wird.

9. Gepäckschäden/-verluste

Die Haftung für Schäden durch Zerstörung, Beschädigung oder Verlust und Verspätung von Gepäck bei der Beförderung unterliegt der Haftungsanordnung des Übereinkommens von Montreal vom 28.03.1999, das in der Europäischen Gemeinschaft durch die Verordnung (EG) Nr.889/2002 geänderten Fassung und durch nationale Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten umgesetzt wurde. Die Haftung ist eingeschränkt gemäß den Bestimmungen in Ziffer 22 unserer ABB.

Es wird der Abschluss einer Reisegepäckversicherung empfohlen.

BERWAYS haftet nicht für entgangene Urlaubsfreude und/oder Schmerzensgeld bei Gepäckbeschädigung, Gepäckverlust oder Gepäckszerstörung und Gepäckverspätung. Flugpreisminderungen kann der Fluggast für Zerstörung, Beschädigung, Verlust oder Verspätung von Reisegepäck nicht verlangen.

Wenn das Gewicht des aufgegebenen Gepäcks nicht auf dem Gepäckabschnitt vermerkt ist, gilt als vereinbart, dass das Gesamtgewicht des aufgegebenen Gepäcks das Gewicht des zulässigen Freigepäcks für die entsprechende Beförderungsklasse nicht übersteigt.

BERWAYS haftet nicht für Schäden, die durch Gegenstände im Gepäck verursacht werden. Verursachen Gegenstände im Gepäck eines Fluggastes Schäden am Gepäck eines anderen Fluggastes oder dem Eigentum von BERWAYS, so haftet der Eigentümer bzw. der Fluggast für den daraus entstehenden Schaden.

Gepäckschäden, die durch notwendige Sicherheitsprüfungen entstehen können, wenn der Fluggast im aufgegebenen Gepäck untersagte Gegenstände mitführt, werden wegen Eigenverschuldens des Fluggastes von der Haftung ausgeschlossen.

10. Meldung von Gepäckschäden/-verlusten

Die Meldung eines Schadens oder Verlusts hat am jeweiligen Zielflughafen unverzüglich bei dem betreuenden Abfertigungsagenten („Lost & Found“) zu erfolgen mit Aufnahme eines Schadensprotokolls oder durch Übersendung der Schadensanzeige an die BERWAYS. Im Verlustfall erfolgt eine Eingabe in das weltweit agierende elektronische Suchsystem. Bei Verlusten oder Schäden, die nach Verlassen des Flughafengeländes gemeldet werden, muss der Fluggast nachweisen, dass der Verlust/Schaden nicht zwischen Gepäckausgabe nach dem Flug und Aufnahme der Meldung eingetreten ist.

Nimmt der Inhaber des Gepäckscheins das Gepäck ohne schriftliche Beanstandung bei der Auslieferung an, so wird bis zum Beweis des Gegenteils vermutet, dass das Gepäck in gutem Zustand und entsprechend dem Beförderungsvertrag ausgeliefert worden ist. Hierbei gilt, dass Koffer oder Ähnliches dem Schutz des Inhaltes dienen, Druck aushalten müssen und Kratzer oder kleinere Beulen eine natürliche Abnutzung darstellen. BERWAYS bietet keine Zustelldienste für Gepäckstücke vom und zum Flughafen an. Wird das aufgegebene Gepäck nicht abgeholt oder die Annahme verweigert, ist BERWAYS berechtigt, gegebenenfalls entstandene Kosten für die Lagerung zu verlangen.

11. Beförderung von Kleinkindern („Infants“), Kindern und Jugendlichen

Maßgeblich für die Zuordnung zu den oben genannten jeweiligen Beförderungskategorien ist das Alter des jungen Fluggastes bei Antritt des Fluges.

Neugeborene bis zum Alter von 48 Stunden werden zur Vermeidung gesundheitlicher Schäden nicht befördert, bis zum Alter von 7 Tagen ist eine ärztliche Bestätigung vorzulegen.

Die Beförderung eines Kleinkindes „Infant“ (bis zum vollendeten 2. Lebensjahr) ist nur in Begleitung eines Erwachsenen möglich. Dabei ist pro Erwachsenen nur ein Infant möglich.

Falls die erwachsene Begleitperson nicht erziehungsberechtigt ist, hat sie bei der Abfertigung die schriftliche Zustimmung eines Erziehungsberechtigten vorzulegen.

Kleinkinder müssen gemäß EU-OPS 1.320 und EU-OPS 1.730 auf dem Schoß der erwachsenen Begleitperson und mit Sicherung durch einen im Flugzeug erhältlichen Schlaufengurt („Loopbelt“), der gekoppelt ist mit dem Sicherheitsgurt der Begleitperson, befördert werden, sofern kein anderes Kinderrückhaltesystem („KRS“) verwendet wird.

BERWAYS akzeptiert neben der Sicherung von Kleinkindern mit Loopbelts auch andere KRS für Kleinkinder und Kinder. BERWAYS stellt außer dem Loopbelt keine anderen KRS zur Verfügung.

Wünscht der Fluggast ein anderes KRS, so muss er ein Eigenes mitbringen.

Bitte beachte, dass für die Beförderung eines Kleinkindes mit einem anderen KRS als dem Loopbelt ein separater Sitzplatz zum Kinderpreis gebucht werden muss.

Geeignete KRS neben dem Loopbelt für BERWAYS Flugzeuge sind:

- Die Maße des KRS dürfen in der Breite 43 cm maximal betragen.
- Es dürfen nur KRS verwendet werden, die zur Befestigung durch Zweipunktgurte (Beckengurt) zugelassen sind.
- KRS, die von der Behörde eines JAA-Mitgliedstaates, der FAA oder Transport Canada für die ausschließliche Verwendung in Luftfahrzeugen zugelassen und entsprechend gekennzeichnet sind.
- KRS, die gemäß der UN-Norm ECE R 44, -03 oder einer neueren Version für die Verwendung in Kraftfahrzeugen zugelassen sind.
- KRS, die gemäß der kanadischen CMVSS 213/213.1 für die Verwendung

in Kraftfahrzeugen und Luftfahrzeugen zugelassen sind.

- KRS, die gemäß der US-amerikanischen Norm FMVSS Nr. 213 für die Verwendung in Kraftfahrzeugen und Luftfahrzeugen zugelassen und mit einem Aufkleber mit folgender roter Aufschrift versehen sind „THIS CHILD RESTRAINT SYSTEM CONFORMS TO ALL APPLICABLE FEDERAL MOTOR VEHICLE SAFETY STANDARDS“ und „THIS RESTRAINT IS CERTIFIED FOR USE IN MOTOR VEHICLES AND AIRCRAFT“.

Die Begleitperson muss, den Weisungen des Kabinenpersonals folgend, auf dem Platz direkt neben dem KRS sitzen und ist verantwortlich für das korrekte Befestigen des KRS auf dem Passagiersitz und das Sichern des Kindes im KRS.

Das Kabinenpersonal kann die Nutzung eines KRS an Bord trotz bestätigter Buchung ablehnen, falls die Einhaltung der Sicherheitskriterien nicht gewährleistet werden kann (z.B. wenn der Kindersitz defekt ist oder sich nicht auf dem Flugzeugsitz befestigen lässt).

Die Beförderung eines Kindes ab dem vollendeten 2. Lebensjahr bis zum vollendeten 15. Lebensjahr ist nur in Begleitung einer Person ab 16 Jahren möglich, die bei der Abfertigung die schriftliche Zustimmung eines Erziehungsberechtigten vorlegen.

Unbegleitete Kinder (bis 16 Jahre) werden aktuell nicht befördert.

Achtung:

Es wird darauf hingewiesen, dass in manchen Ländern Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren ein ausgefülltes Authorisierungsformular ihrer/ihres Erziehungsberechtigten vorweisen müssen, um ihren Heimatstaat verlassen zu dürfen (Prävention gegen Kindesentführung). Es ist Sache des Fluggastes, etwa erforderliche Unterlagen mitzuführen. Bei Nichtvorlage kann BERWAYS die Beförderung verweigern. Die

Vorlage eines gültigen geeigneten Ausweisdokuments (Kinderreisepass) gilt auch für Kinder und Kleinkinder.

12. Beförderung von Schwangeren

Schwangere dürfen bis zur Vollendung der 32. Schwangerschaftswoche reisen, wenn sie eine ärztliche Bescheinigung (Mutterpass) vorlegen, die ihr Schwangerschaftsstadium belegt. Fällt der Flug auf den Zeitraum nach der 32. Schwangerschaftswoche, kann BERWAYS die Beförderung verweigern. Dies gilt bereits für den Hinflug, wenn nur der Rückflug in diesen Zeitraum fällt. Zur Vermeidung gesundheitlicher Risiken empfehlen wir in jedem Fall, vor Reiseantritt den behandelnden Arzt zu konsultieren.

13. Beförderung von Passagieren mit eingeschränkter Mobilität (PRM)

„Personen mit eingeschränkter Mobilität“ oder „behinderte Menschen“ sind Personen, deren Mobilität bei der Benutzung von Beförderungsmitteln wegen einer körperlichen (sensorischen oder motorischen, dauerhaften oder zeitweiligen) Behinderung, einer geistigen Behinderung oder Beeinträchtigung, wegen anderer Behinderungen oder aufgrund des Alters eingeschränkt ist und deren Zustand angemessene Unterstützung und eine Anpassung der für alle Fluggäste bereitgestellten Dienstleistungen an die besonderen Bedürfnisse dieser Person erfordert. Um geltenden Sicherheitsbestimmungen, die in internationalen, gemeinschaftlichen oder nationalen Rechtsvorschriften festgelegt sind, oder um den Sicherheitsanforderungen des Luftfahrt-Bundesamtes nachzukommen, darf BERWAYS verlangen, dass ein behinderter Mensch oder eine Person mit eingeschränkter Mobilität, die nicht in der Lage ist, sich an Bord des Flugzeuges in notwendigem Umfang selbst zu versorgen, von einer anderen Person auf dem Flug begleitet wird, die in der Lage ist, die erforderliche Hilfe zu leisten, die dieser Fluggast benötigt. Ein Anspruch auf kostenlose Beförderung einer Begleitperson für solche

Fluggäste besteht nicht, Begleitpersonen haben den vollen Flugpreis zu entrichten.

Medizinische Hilfsmittel, Geräte und Medikamente sind aus Sicherheitsgründen anmeldpflichtig und werden für den persönlichen Bedarf, gegen Vorlage eines ärztlichen Attestes und sofern nicht verboten, nach schriftlicher Rückbestätigung bis zu einem Umfang von max. 10 kg pro Passagier im Laderaum transportiert, sofern sie nicht unter zulässiges Hand-/Kabinengepäck fallen.

Da die Anzahl der Passagiere mit eingeschränkter Mobilität pro Flug aus Sicherheitsgründen beschränkt ist, wird dringend empfohlen, die notwendigen Informationen bereits zum Zeitpunkt der Buchung BERWAYS zukommen zu lassen.

14. Nichtraucherflüge

Alle Flüge der BERWAYS sind Nichtraucherflüge.

15. Sicherheitsbestimmungen / elektronische Geräte

Aus Sicherheitsgründen ist die Benutzung jeglicher elektronischen Geräte durch den Fluggast während des Starts und der Landung untersagt. Die Benutzung von Telefonen ist während des gesamten Fluges nicht gestattet. Die Benutzung sonstiger elektronischer Geräte ist nur nach Genehmigung durch das Kabinenpersonal gestattet.

16. Mitgebrachte alkoholische Getränke

Der Genuss jeglicher alkoholischen Getränke, die nicht von einem Besatzungsmitglied serviert worden sind, ist auf Flügen von BERWAYS nicht gestattet.

17. Verhalten an Bord

Verhält sich ein Fluggast an Bord des Flugzeuges so, dass

- das Flugzeug, eine Person oder Gegenstände an Bord in Gefahr gebracht werden
- die Besatzung bei der Ausübung ihrer Pflichten behindert wird

- Anweisungen der Besatzung, insbesondere in Bezug auf das Rauchen, den Alkohol- oder Drogenkonsum, nicht befolgt werden
- sein Verhalten bei anderen Fluggästen oder bei der Flugbesatzung zu einer unzumutbaren Belastung, zu Schäden oder Verletzungen führt
- kann die BERWAYS Maßnahmen ergreifen, die erforderlich und verhältnismäßig sind, um weitere Folgen dieses Verhaltens zu unterbinden.

BERWAYS kann diesen Fluggast – falls erforderlich und verhältnismäßig – aus dem Flugzeug verweisen, seine Beförderung auf Weiterflügen an jedem Ort verweigern oder die Beförderung auf dem gesamten Streckennetz untersagen. BERWAYS behält sich die strafrechtliche als auch zivilrechtliche Verfolgung solcher Verstöße vor.

Sogenannte „Powerbanks“ (mobile Zusatzakkus) dürfen aus Sicherheitsanlass nicht an Bord der Flugzeuge benutzt werden und müssen stets ausgeschaltet sein.

18. Entscheidungsbefugnis des verantwortlichen Luftfahrzeugführers

Der verantwortliche Luftfahrzeugführer ist jederzeit berechtigt, alle notwendigen Sicherheitsmaßnahmen zu ergreifen. Insofern hat er volle Entscheidungsbefugnis über Fluggastbesetzung, Beladung sowie Verteilung, Verzurrung und Entladung des zu befördernden Gepäcks. Er trifft alle Entscheidungen, ob und in welcher Weise der Flug durchgeführt, von der vorgesehenen Streckenführung abgewichen und wo eine Landung oder eine Zwischenlandung eingelegt wird. Dies gilt auch, wenn das Verhalten, der Zustand oder die geistige oder körperliche Verfassung eines Fluggastes derart ist, dass eine übergebührliche Unterstützung durch das Bordpersonal zu leisten wäre. Vertretbare Kosten, die BERWAYS aufgrund einer solchen

außerplanmäßigen Landung entstehen, hat der betroffene Fluggast BERWAYS zu erstatten.

19. Beschränkung/Verweigerung der Beförderung

BERWAYS kann die Beförderung oder Weiterbeförderung eines Fluggastes und/oder seines Gepäcks ablehnen oder vorzeitig abbrechen, wenn einer oder mehrere der folgenden Punkte vorliegen:

- die Beförderung würde gegen geltendes Recht, geltende Bestimmungen oder Auflagen des Abflug- oder Ziellandes oder des Landes verstößen, welches überflogen wird
- die Beförderung würde die Sicherheit, Ordnung oder Gesundheit der anderen Fluggäste oder der Besatzungsmitglieder gefährden oder eine unzumutbare Belastung für diese darstellen
- der geistige oder physische Zustand, einschließlich alkoholischer oder drogenbedingter Beeinträchtigung, stellt eine Gefahr oder ein Risiko für den Fluggast selbst, für andere Fluggäste, für die Besatzungsmitglieder oder für Gegenstände dar
- der Fluggast verweigert erforderliche Sicherheitsuntersuchungen seiner Person oder seines Gepäck
- der gültige Flugpreis, fällige Steuern oder Zuschläge, auch für vorangegangene Flüge, wurden nicht bezahlt
- der Fluggast führt nicht alle erforderlichen Reisedokumente mit oder diese sind nicht gültig, er zerstört seine Reisedokumente während des Fluges oder verweigert die Aushändigung der Reisedokumente auf Verlangen an die Besatzungsmitglieder gegen Empfangsbestätigung

- der Fluggast nennt keine oder eine falsche Buchungsbestätigung oder die genannte Buchungsbestätigung stimmt nicht mit dem vorgelegten Ausweis überein oder er kann nicht nachweisen, dass er die gebuchte Person ist
- der Fluggast verstößt gegen sicherheitsrelevante Anweisungen der BERWAYS oder Anweisungen im Rahmen des Hausrechts von BERWAYS
- der Fluggast führt nicht erlaubtes Gepäck mit sich der Fluggast hat bereits früher eine der vorgenannten Handlungen oder Unterlassungen begangen, die zu einer Gefährdung der Sicherheit, Ordnung oder der Gesundheit der anderen Fluggäste oder der Besatzungsmitglieder oder BERWAYS hat dem Fluggast Hausverbot erteilt
- Die Beförderung von unbegleiteten Kindern, Jugendlichen, Schwangeren, kranken oder anderen Personen, die eine besondere Unterstützung benötigen, steht unter dem Vorbehalt der Erfüllung der von BERWAYS in diesen ABB genannten Bedingungen

20. Nichtbeförderung

BERWAYS kann von der Durchführung des Fluges absehen, wenn infolge bei der Buchung nicht vorhersehbarer höherer Gewalt (z.B. durch Krieg, terroristische Unruhen, Wetter, Naturkatastrophen), Streik von Flughafenpersonal oder sonstiger, für die Flugdurchführung erforderlicher dritter Personen, Zoll- und Passbeamten, o.ä., unerwartete Flugsicherheitsmängel, Sicherheitsrisiken oder behördlicher Anordnungen, die weder von BERWAYS zu beeinflussen noch zu vertreten sind, Gründe eintreten, die die Durchführung des Fluges erheblich erschweren, gefährden oder beeinträchtigen.

21. Hinweis gemäß VO (EG) 261/04: Fluggastrechte bei Unregelmäßigkeiten (Nichtbeförderung, Annahme und große Verspätung)

Fluggastrechte in der EU werden durch die Verordnung (EG) Nr. 261/2004 geregelt und betreffen Ansprüche bei Flugverspätungen, Annahme sowie Beförderungsverweigerungen. Diese Rechte gelten für Fluggäste mit bestätigten Buchungen, die zu öffentlich zugänglichen Tarifen reisen, und die sich rechtzeitig zur Abfertigung einfinden. Flüge im Rahmen kostenloser oder spezieller Angebote, die nicht allgemein verfügbar sind, fallen nicht unter diese Regelung.

Ansprüche bei Verspätungen:

Abhängig von der Flugstrecke bestehen folgende Rechte auf Betreuungsleistungen, wenn sich der Abflug um folgende Zeiten verzögert:

- 2 Stunden bei Flügen bis 1.500 km,
- 3 Stunden bei Flügen zwischen 1.500 und 3.500 km oder inner-EU-Flügen über 1.500 km,
- 4 Stunden bei Flügen über 3.500 km.

Betreuungsleistungen umfassen Verpflegung, gegebenenfalls eine Hotelübernachtung, Transfers und die Möglichkeit für zwei Telefonate oder E-Mails. Verzögert sich der Flug um mehr als 5 Stunden, kann der Ticketpreis für nicht genutzte Streckenabschnitte erstattet werden. Ist die Reise aufgrund der Verspätung sinnlos geworden, kann auch ein Rücktransport zum Abflugort verlangt werden.

Ansprüche bei Annahme:

Wird ein Flug annahmeliert, haben Passagiere Anspruch auf eine anderweitige Beförderung, Betreuungsleistungen sowie eine Erstattung des Ticketpreises. Zusätzlich können Ausgleichszahlungen in Höhe von 250 EUR (bis 1.500 km), 400 EUR (zwischen 1.500 und 3.500 km oder inner-EU über 1.500 km) oder 600 EUR (über 3.500 km) verlangt werden. Diese Zahlungen entfallen jedoch, wenn:

- der Flug aufgrund außergewöhnlicher Umstände (z. B. schlechtes Wetter, Streiks) ausfällt,
- die Annulierung mindestens 14 Tage im Voraus angekündigt wurde oder
- alternative Flugangebote rechtzeitig bereitgestellt wurden.

Überbuchungen und

Beförderungsverweigerung:

Wird ein Passagier aufgrund einer Überbuchung unfreiwillig vom Flug ausgeschlossen, besteht Anspruch auf Betreuungsleistungen, Erstattung oder Ersatzbeförderung sowie eine Ausgleichszahlung. Bei freiwilligem Verzicht können besondere Vereinbarungen getroffen werden.

Besonderheiten und Ausschlüsse:

Kein Anspruch auf Leistungen besteht, wenn der Ausschluss des Passagiers auf vertretbaren Gründen beruht, wie z. B. fehlenden Reisedokumenten, Gesundheits- oder Sicherheitsbedenken. Die Verordnung sieht zudem vor, dass Fluggäste bei außergewöhnlichen Umständen, die nicht durch zumutbare Maßnahmen vermeidbar waren, keinen Anspruch auf Ausgleichszahlungen haben.

Diese Rechte gelten für Flüge aus der EU sowie für Flüge von außerhalb der EU mit europäischen Fluggesellschaften.

Zuständige Beschwerdestelle im Sinne der VO ist für Deutschland das Luftfahrt-Bundesamt, Hermann-Blenk-Str. 26, 38108 Braunschweig.

22. Hinweis gemäß Anhang zur VO (EG)2027 i.d.F. der VO (EG) 889/02: Haftung von Luftfahrtunternehmen für Fluggäste und deren Reisegepäck

Diese Hinweise fassen die Haftungsregeln zusammen, die von Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft nach den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft und dem Übereinkommen von Montreal anzuwenden sind.

Schadensersatz bei Tod oder Körperverletzung

Es gibt keine Höchstbeträge für die Haftung bei Tod oder Körperverletzung von Fluggästen. Für Schäden bis zu einer Höhe von 113000 SZR (gerundeter Betrag in Landeswährung: ca.127.700 EUR) kann das Luftfahrtunternehmen keine Einwendungen gegen Schadensersatzforderungen erheben. Über diesen Betrag hinausgehende Forderungen kann das Luftfahrtunternehmen durch den Nachweis abwenden, dass es weder fahrlässig noch sonst schuldhaft gehandelt hat.

Vorschusszahlungen

Wird ein Fluggast getötet oder verletzt, hat das Luftfahrtunternehmen innerhalb von 15 Tagen nach Feststellung der schadensersatzberechtigten Person eine Vorschusszahlung zu leisten, um die unmittelbaren wirtschaftlichen Bedürfnisse zu decken. Im Todesfall beträgt diese Vorschusszahlung nicht weniger als 16000 SZR (gerundeter Betrag in Landeswährung: ca. 18.070 EUR).

Verspätungen bei der Beförderung von Fluggästen

Das Luftfahrtunternehmen haftet für Schäden durch Verspätung bei der Beförderung von Fluggästen, es sei denn, dass es alle zumutbaren Maßnahmen zur Schadensvermeidung ergriffen hat oder die Ergreifung dieser Maßnahmen unmöglich war. Die Haftung für Verspätungsschäden bei der Beförderung von Fluggästen ist auf 4694 SZR (gerundeter Betrag in Landeswährung: ca. 5.300 EUR) begrenzt.

Verspätungen bei der Beförderung von Reisegepäck

Das Luftfahrtunternehmen haftet für Schäden durch Verspätung bei der Beförderung von Reisegepäck, es sei denn, dass es alle zumutbaren Maßnahmen zur Schadensvermeidung ergriffen hat oder die Ergreifung dieser Maßnahmen unmöglich war. Die Haftung für Verspätungsschäden bei der Beförderung von Reisegepäck ist auf 1131 SZR (gerundeter Betrag in Landeswährung: ca. 1.277 EUR) begrenzt.

Zerstörung, Verlust oder Beschädigung von Reisegepäck

Das Luftfahrtunternehmen haftet für die Zerstörung, den Verlust oder die Beschädigung von Reisegepäck bis zu einer Höhe von 1131 SZR (gerundeter Betrag in Landeswährung: ca. 1.277 EUR). Bei aufgegebenem Reisegepäck besteht eine verschuldensunabhängige Haftung, sofern nicht das Reisegepäck bereits vorher schadhaft war. Bei nicht aufgegebenem Reisegepäck haftet das Luftfahrtunternehmen nur für schuldhafte Verhalten.

Höhere Haftungsgrenze für Reisegepäck

Eine höhere Haftungsgrenze gilt, wenn der Fluggast spätestens bei der Aufgabe des Reisegepäcks eine besondere Erklärung abgibt und den verlangten Zuschlag entrichtet.

Beanstandungen beim Reisegepäck

Bei Beschädigung, Verspätung, Verlust oder Zerstörung von Reisegepäck hat der Fluggast dem Luftfahrtunternehmen so bald wie möglich schriftlich Anzeige zu erstatten. Bei Beschädigung von aufgegebenem Reisegepäck muss der Fluggast binnen sieben Tagen, bei verspätetem Reisegepäck binnen 21 Tagen, nachdem es ihm zur Verfügung gestellt wurde, schriftlich Anzeige erstatten.

Haftung des vertraglichen und des ausführenden Luftfahrtunternehmens

Wenn das ausführende Luftfahrtunternehmen nicht mit dem vertraglichen Luftfahrtunternehmen identisch ist, kann der Fluggast seine Anzeige oder Schadensersatzansprüche an jedes der beiden Unternehmen richten. Ist auf dem Flugschein der Name oder Code eines Luftfahrtunternehmens angegeben, so ist dieses das den Vertrag schließende Luftfahrtunternehmen.

Haftungsausschluss

Wir haften nicht für mittelbare Schäden und Folgeschäden.

Klagefristen

Gerichtliche Klagen auf Schadensersatz müssen innerhalb von zwei Jahren, beginnend mit dem Tag der Ankunft des Flugzeugs oder dem Tag, an dem das Flugzeug hätte ankommen sollen, erhoben werden.

Grundlage dieser Informationen

Diese Bestimmungen beruhen auf dem Übereinkommen von Montreal vom 28. Mai 1999, das in der Europäischen Gemeinschaft durch die Verordnung (EG) Nr. 2027/97 in der durch die Verordnung (EG) Nr. 889/2002 geänderten Fassung und durch nationale Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten umgesetzt wurde."

Achtung:

Diese Hinweise gemäß Ziff. 20 und 21 sind erforderlich gem. VO (EG) Nr. 889/2002 bzw. VO (EG) Nr. 261/04. Diese Hinweise stellen jedoch keine eigene Anspruchsgrundlage dar, noch können sie zur Auslegung der Bestimmungen des Montrealer Übereinkommens oder zur Auslegung der genannten Verordnungen verwendet werden.

23. Änderungen

Keine Agentur, kein Mitarbeiter oder sonstiger Dritter ist berechtigt, diese Beförderungsbedingungen abzuändern, zu ergänzen oder auf deren Anwendbarkeit zu verzichten.